



Tarifblatt und Spesenentschädigung

A. Bussenwesen

Art. 1

Wer unentschuldigt an Veranstaltungen des LVD fehlt muss für die entstandenen Unkosten aufkommen.

- a) Fernbleiben eines Kurses, Reise o.ä.: Das Mitglied sorgt für Ersatz oder hat den vollen Betrag zu entrichten.
- b) Ausnahmen liegen im Ermessen des Vorstandes (z.B. Arztzeugnis bei Krankheit)

Für den ordentlichen Ablauf ist die Kassierin verantwortlich.

B. Spesenentschädigung

Art. 2

Fahrgäste entschädigen ihre Chauffeuse für ihre Dienste:

- 0-25 km Fahrweg: CHF 2.-/Fahrgast
- 26-70 km Fahrweg: CHF 5.-/Fahrgast
- 71-< km Fahrweg: CHF 10.-/Fahrgast

Art. 3

- a) Delegiertenversammlungen: Teilnehmerin CHF 10.-
Fahrerin CHF 10.-
Tagungsbeitrag CHF 30.-
- b) Vorstandessen: Pauschal CHF 50.-/Vorstandsmitglied

C. Beiträge

Art. 4

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5

Der Minimalbeitrag an die Kurskosten betragen CHF 10.-/Teilnehmerin

D. Allgemein

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, Änderungen und Anpassungen der Tarife zu beschliessen und zu vollziehen. Die Mitglieder werden schriftlich informiert.

Für den Landfrauenverein Dörflingen, Im Januar 2018

Die Präsidentin
Doris Tappolet

Die Aktuarin
Ariane Aellig